

II-263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT

Zl. 4.122 - Parl./69 - Wien, am 23. Mai 1969

1222/A.B.

zu 1215/J.

Präs. am 23. Mai 1969

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage

Nr. 1215/J-NR/69, die die Abgeordneten Dr. Hertha
Firnberg und Genossen am 26.3.1969 an mich richteten,

beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Ordentliche Lehrkanzel für Kirchen-

recht: Es war die ausdrücklich erklärte Bitte der Evan-

gelischen Kirchenleitung, zunächst mit dem sowohl theo-

logisch als auch juristisch voll qualifizierten und her-

vorragend bewährten Kieler Gelehrten Univ.Prof. Dr. theol.

Walter GÖBELL die Verhandlungen aufzunehmen. Mit Rücksicht

auf die Bestimmung des § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom

6. Juli 1961, BGBl.Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse

der Evangelischen Kirche, derzufolge die Evangelisch-

Theologische Fakultät der Universität Wien vor allem der

wissenschaftlichen Ausbildung des geistlichen Nachwuchses

sowie der theologischen Forschung und Lehre dient, vermeinte

das Bundesministerium für Unterricht, sich diesem Wunsche

des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H.B. nicht ent-

1) In Österreich hat es lange Zeit keinen wissenschaftlichen Nachwuchs im Fach "Öffentliches Recht" gegeben.

2) Aus Deutschland ist derzeit für das Fach "Öffentliches Recht" kein Gelehrter nach Wien zu gewinnen.

3) In Österreich ist jedoch bei den Habilitationen im Öffentlichen Recht ein erfreulicher Zuwachs zu verzeichnen. Wenn man bis zum Herbst 1969 zuwartet, wird man unter einer ganzen Reihe von Dozenten eine Auswahl treffen können.

4) Die Fakultät hat bereits eine Kommission eingesetzt, die bis zum Herbst 1969 einen Vorschlag unterbreiten wird. Der szt. Antrag auf Bewilligung des Dienstpostens wurde im Vertrauen darauf gestellt, daß man aus Deutschland einen Gelehrten gewinnen könne. Die Schwierigkeiten zeigen sich derzeit bei der Besetzung der ordentlichen Lehrkanzel für Öffentliches Recht, insbesondere Vergleichendes Verfassungsrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Wien.

ad 3) Ordentliche Lehrkanzel für Privatrecht:
Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität in Graz will einen Besetzungsvorschlag erst dann erstatten, wenn die Besetzung der o. Lehrkanzeln für Öffentliches Recht II und für Arbeitsrecht durchgeführt ist.

Diese beiden Lehrkanzeln stehen in engem Zusammenhang mit der Lehrkanzel für Privatrecht, weshalb zur Erzielung einer fruchtbaren Zusammenarbeit ein Besetzungsvorschlag im Hinblick auf die beiden oben erwähnten Lehrkanzeln erstellt werden muß.

Ordentliche Lehrkanzel für Volkswirtschaftslehre und -politik I: Es wurde folgender Besetzungsvorschlag am 27. März 1969 eingebracht:

1) Priv. Doz. Dr. rer. pol. Detlef LORENZ,
Freie Universität Berlin

2) Hochschuldoz. Dkfm. Dr. rer. comm. Anton
SCHÖPF, Hochschule für Welthandel in Wien

- 2 -

3) Univ.Doiz. tit. Univ.Prof. Dr. Franz AUBELE, Universität in Innsbruck.

Ordentliche Lehrkanzeln für Finanzrecht:

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität in Graz brachte am 18. Jänner 1968 folgenden Besetzungsvorschlag ein: primo et unico loco Univ. Doz. Dr. jur. Gerold STOLL, Universität in Graz. Diese Berufung kam nicht zustande, da der Genannte einen Ruf an die Universität in Wien annahm. Die Erstellung eines neuen Besetzungsvorschlages stößt auf die Schwierigkeit, daß es derzeit in Österreich keinen für Österreichisches Finanzrecht habilitierten Kandidaten gibt. Die Berufung von Dozenten aus Deutschland hingegen ist problematisch, da diese Bewerber die Voraussetzungen für die Vertretung des Österreichischen Finanzrechtes nicht im gewünschten Umfang mitbringen.

Ordentliche Lehrkanzeln für Arbeitsrecht:

Es wurde folgender Besetzungsvorschlag am 29. März 1969 eingebracht:

- 1) o.Univ.Prof. Dr. Franz GAMILLSCHEG, Universität in Göttingen
- 2) ao. Hochschulprof. Dr. Helmut KOZIOL, Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz
- 3) Dr. Arnold KOLLER, Universität St. Gallen.
- ad 4) Gemäß Art. V § 1, Abs. 4 des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl.Nr. 2/1934, werden die Lehrkanzeln an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck nur mit Angehörigen des Jesuitenordens besetzt. Da aus diesem Grund die Möglichkeiten einer Auswahl eingeschränkt sind, schlug die Fakultät auch im Falle der ordentlichen Lehrkanzeln für "Fundamentaltheologie und Dogmatik" und für "Liturgiewissenschaft"

./.

nur jeweils einen Kandidaten vor, da ebenso geeignete, weitere Bewerber für diese Lehrkanzeln nicht vorhanden sind.

ad 5) Universität Innsbruck, Philosophische Fakultät:

a) "Erziehungswissenschaft", "Pädagogik": Beide Lehrkanzeln sind mehrere Jahre vakant, da es an geeigneten Kandidaten mangelte. Inzwischen sind Besetzungsvorschläge für beide Lehrkanzeln eingelangt, die Berufungsverhandlungen wurden unverzüglich in die Wege geleitet.

b) "Österr. Literaturgeschichte": Das Professorenkollegium hat sich seit 1965 wiederholt mit der Besetzung dieser Lehrkanzel befaßt, es konnte jedoch bis jetzt kein geeigneter Kandidat namhaft gemacht werden. Es liegt noch kein Besetzungsvorschlag vor, dies vor allem auch deshalb, weil zunächst die Besetzung einer fachlich verwandten Lehrkanzel abgewartet werden muß, um festzustellen, ob von der Lehrkanzel für Österr. Literaturgeschichte auch die allgemeine Literaturgeschichte mitbetreut werden muß.

c) "Amerikanistik": Diese Lehrkanzel wurde erst nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses im November 1968 vakant. Eine Kommission zur Beratung des Besetzungsvorschlages wurde bereits eingesetzt.

d) "Romanische Philologie I und II": Die beiden Lehrkanzeln wurden im Juni 1968 vakant; ein Vorschlag zur Besetzung der Lehrkanzel I liegt bereits vor, die Berufungsverhandlungen wurden bereits aufgenommen. Die Kommission zur Besetzung der Lehrkanzel II hat dem Kollegium bisher keinen Vorschlag unterbreitet.

ad 6) Die Zustimmung des Erzbischofs von Salzburg zur Berufung des Rektors des Innsbrucker Priesterseminars Dr. theol. Gottfried GRIESL auf die Lehrkanzel für Pastoraltheologie an der Katholisch-Theologischen

- 3 -

Fakultät der Universität in Salzburg wurde inzwischen erteilt.

ad 7) Die Ansicht, daß es sich im Fakultätsvorschlag für die Besetzung des Lehrstuhles für Geographie II an der Universität Salzburg um einen einzigen "Erstgereihten" handle, ist nicht zutreffend. Das Bundesministerium für Unterricht bedauert allenfalls zu Irrtümern dadurch beigetragen zu haben, daß bei der seinerzeitigen Anfragebeantwortung die tatsächlich primo et unico loco vorgeschlagenen Wissenschaftler mit 1 a und 1 b bezeichnet wurden. Bei einem primo et unico loco Vorschlag gibt es begrifflich keinen ^{einzelnen} Erstgereihten, sondern nur gleichrangig Gereichte. Das Bundesministerium für Unterricht hat daher mit der Aufnahme der Berufungsverhandlungen mit Univ.Doz. Dr. Helmut RIEDL aus Graz durchaus einen Erstgereihten zu Verhandlungen eingeladen.

ad 8) Die Technische Hochschule in Graz war um die Erstellung des Besetzungsvorschlages für die Lehrkanzel "Landwirtschaftsbau und Entwerfen" sehr bemüht. Es haben 14 Probevorträge stattgefunden, die naturgemäß einen längeren Zeitraum beanspruchten. Der Ternavorschlag ist bereits ausgearbeitet worden, doch mußte noch eine Kontaktnahme mit den Kandidaten über die Bezeichnung der Lehrkanzel erfolgen, die künftig nur "Landwirtschaftsbau" heißen soll. Mit der Vorlage des Besetzungsvorschlages ist in Kürze zu rechnen.

Die Lehrkanzeln für "Theoretische Maschinenlehre" sowie für "Strömungsmaschinen II und Kraftfahrzeugbau" sind erst im Juli bzw. September 1968 durch Tod der Lehrkanzelvorstände vakant geworden. Die Bemühungen um die Nachbesetzung dieser Lehrkanzeln haben unmittelbar nach ihrem Freiwerden eingesetzt, es hat sich aber gezeigt, daß eine Umdisposition notwendig ist. Anstelle der erstgenannten Bezeichnung soll "Thermische Turbomaschinen", anstelle

./.

der zweitgenannten "Hydraulische Strömungsmaschinen einschließlich hydraulischer Getriebe und spezieller Regelungstechnik" treten. Diese Anträge wurden soeben erst dem Bundesministerium für Unterricht zur Genehmigung vorgelegt. Es handelt sich dabei nicht um eine terminologische Verbesserung bei gleichbleibendem Inhalt, sondern um eine Neufestsetzung jenes Fachgebietes, für das jeweils geeignete Fachwissenschaftler gewonnen werden sollen. Mit dieser Neugliederung steht auch die Erstellung eines Vorschlages für die Lehrkanzel für "Thermodynamik" in Zusammenhang.

Die Lehrkanzel für "Feinwerktechnik" wurde auf Antrag der Hochschule in eine Lehrkanzel für "Betriebswirtschaftslehre II", die sich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen als besonders vordringlich erwiesen hat, vor kurzem umgewidmet.

ad 9) Aus dem Vorlagebericht für die Besetzung der ordentlichen Lehrkanzel für "Verfahrenstechnik II":

"Trotz Heranziehung weiter fachlich prominenter Kreise konnte keine einzige Persönlichkeit für die Besetzung der in Frage stehenden Lehrkanzel gewonnen werden. Dies war dem Ausschuss nicht unverständlich. Der Grund muß in dem enormen Aufschwung des neuen Arbeitsgebietes der Verfahrenstechnik in ganz Europa gesehen werden; ein Aufschwung, der alle zur Verfügung stehenden Kräfte bindet, sodaß geeignete Persönlichkeiten kaum gefunden werden können. Dieser Zustand wird auch in den nächsten Jahrzehnten anhalten, da zu erwarten ist, daß die Entwicklung der Verfahrenstechnik nur noch größere Dimensionen annehmen wird.

Der Ausschuss kam zur Erkenntnis, daß in Dr. Dorner die geeignete Persönlichkeit gefunden war und daß, da sämtliche andere Bemühungen, wie oben zitiert,

- 4 -

vergeblich waren, die Vornahme eines unico loco-Vorschlages die einzig wirklich greifbare, aber auch die beste und berechtigte Lösung des Besetzungsverfahrens darstellte.

Der Ausschuß nahm daher mit Befriedigung zur Kenntnis, daß Dr. Dorner in Aussicht stellte, im Falle einer Berufung, trotz seiner sehr aussichtsreichen beruflichen Laufbahn, dieser als Österreicher in sein Heimatland Folge leisten würde.⁰⁰

ad 10) Aus dem Vorlagebericht für die Besetzung der ordentlichen Lehrkanzel für "Metallphysik":

"Für die Besetzung kommt daher nur eine Persönlichkeit in Betracht, die einerseits über hervorragendes wissenschaftliches Niveau und andererseits über jene Persönlichkeitswerte verfügt, die eine erfolgreiche Inangriffnahme des gleichzeitigen Aufbaues eines Hochschulinstitutes und des geplanten Akademieinstitutes mit seinen Auswirkungen bis in die einschlägige Industrie erwarten lassen. Bei dieser Sachlage war es vom vornherein klar, daß der Kreis geeigneter Persönlichkeiten außerordentlich klein sein würde. Aus diesem Kreis hebt sich im deutschen Wissenschaftsraum eine Persönlichkeit so eindeutig hervor, daß nur die Erstattung eines Vorschlages primo et unico loco sinnvoll erscheint.

Dieser Vorschlag deckt sich zugleich mit der Auffassung des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften⁰⁰.

